

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Wieczorek (Duisburg), Esters, Roth, Dr. Jens, Conrad, Dr. Diederich (Berlin), Diller, Hasenfratz, Jungmann (Wittmoldt), Kühbacher, Lohmann (Witten), Müller (Pleisweiler), Müntefering, Nehm, Purps, Schluckebier, Schmidt (Salzgitter), Sieler (Amberg), Dr. Struck, Urbaniak, Walther, Waltemathe, Dr. Wegner, Weiermann, Westphal, Würtz, Zander, Zeitler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/5156 —

Verwendung der von der Stahlindustrie zurückzuzahlenden Strukturhilfe zum Abbau von Standortnachteilen der Stahlstandorte

A. Problem

Finanzielle Unterstützung der Länder zur Unterstützung von Sonderprogrammen zum Strukturwandel

B. Lösung

Verbleiben der Rückzahlungen der Stahlunternehmen aus der Strukturhilfe bei den jeweiligen Ländern und Beteiligung des Bundes an den Sonderprogrammen der Länder mit den ihm zustehenden Rückflüssen

Mehrheit im Ausschuß
(Ablehnung des Antrags)

C. Alternativen

Die Mehrheit im Ausschuß hält die gegenwärtige Regelung wegen der finanziellen Zuwendungen des Bundes aufgrund weiterer finanzieller Hilfen des Bundes für ausreichend.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abg. Wieczorek (Duisburg), Esters, Roth u. a. und der Fraktion der SPD – Drucksache 11/5156 – abzulehnen.

Bonn, den 17. Januar 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Stratmann

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Stratmann

Der Antrag wurde in der 171. Sitzung am 26. Oktober 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Mit dem Antrag werden zwei Ziele verfolgt:

1. Die (bisherigen und zukünftigen) Rückzahlungen der Stahlunternehmen aus der Strukturhilfe sollen den jeweiligen Ländern zum Abbau der Standortnachteile der Stahlstandorte verbleiben.
2. Der Bund soll sich mit den ihm zustehenden Rückflüssen an den Sonderprogrammen der Länder zur Unterstützung des Strukturwandels beteiligen, soweit die Länder diese Programme aus Rückzahlungen der Strukturhilfe finanzieren.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß sich in den letzten Jahren die Ertragssituation der Stahlunternehmen so entwickelt hat, daß von ihnen nach den Betragsbedingungen bereits Teile der Strukturhilfe zurückgezahlt worden seien bzw. noch zurückgezahlt werden müßten.

Die Länder sollen die Mittel, die der Bund aus den Rückflüssen zur Verfügung stellt, für die Sanierung verseuchter Industrieflächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen verwenden.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. November 1989 den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 die Vorlage mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1989 mehrheitlich empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 beraten.

In der Sitzung wurde zum Ausdruck gebracht, daß aufgrund der Richtlinie für die Gewährung von Strukturverbesserungshilfen an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie vom 28. Dezember 1983 zur dauerhaften Sicherung einer leistungsfähigen Stahlindustrie, u. a. zur Stärkung der Investitionsfähigkeit und zur Vermeidung der durch die hohen Erhaltungssubventionen in anderen Staaten hervorgerufenen Wettbewerbsnachteile, Strukturverbesserungshilfen gewährt worden seien. Diese hätten sich in den Jahren 1983 bis 1985 auf insgesamt rd. 1,65 Mrd. DM belaufen, von denen der Bund 1,1 Mrd. DM (ca. $\frac{2}{3}$) und

die Länder 0,5 Mrd. DM (ca. $\frac{1}{3}$) geleistet hätten. Nordrhein-Westfalen habe einen Mittelanteil von 65,8 v. H. Die verbleibenden Mittel seien im wesentlichen an Niedersachsen und Bremen gegangen.

Voraussetzung für die Gewährung sei die Durchführung von Umstrukturierungsprogrammen in Betriebsstätten oder Teilen davon gewesen, die unter die Bestimmungen des EKS-Vertrages fallen. Die Hilfen bezogen sich auf

1. Aufwendungen von Arbeitnehmern, die von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen waren und als unmittelbar oder mittelbar Betroffene aus dem Unternehmen ausgeschieden sind,
2. außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagen, die zur Produktion von Eisen und Stahl i. S. d. EKS-Vertrages bestimmt waren,

2.1. für die Stilllegung dieser Anlagen oder

2.2. in Ausnahmefällen wegen nachhaltig verminderter Auslastung dieser Anlagen.

Aufgrund der zwischen Bund und Land einerseits und den Stahlunternehmen andererseits geschlossenen Zuwendungsverträgen sind die Strukturverbesserungshilfen aus Unternehmensgewinnen (40 v. H. der Gewinne, davon Bund $\frac{2}{3}$, Länder $\frac{1}{3}$) zurückzuzahlen. Für 1986 bis 1988 galt dies nur, wenn aus den Gewinnen auch Dividenden gezahlt wurden. Ab 1989 reicht bloße Gewinnerzielung aus, um die Rückzahlungsverpflichtung auszulösen. Angesichts der unveränderten guten Stahlkonjunktur wird erwartet, daß die Stahlunternehmen auch im Geschäftsjahr 1989 Gewinne erwirtschaften und Rückzahlungsansprüche von Bund und Ländern entstehen.

Eine Änderung der Zuwendungsverträge dahin gehend, daß der Bund eine Rückzahlung im Einzelfall erläßt, kann nicht in Betracht kommen, da hierfür die Voraussetzungen der §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung nicht gegeben sind.

Ein Erlaß der Rückzahlung bei gleichzeitiger Festlegung eines neuen Verwendungszwecks würde eine entsprechende Änderung der Richtlinie über die Strukturverbesserungshilfen voraussetzen.

Die Bewilligung von öffentlichen Zuschüssen mit einer Rückzahlungsverpflichtung bei guter Ertragslage der Unternehmen soll das Subsidiaritätsprinzip unterstreichen und vermeiden, daß konjunkturelle Probleme mit Strukturhilfen bekämpft werden. Die Glaubwürdigkeit der Strukturpolitik würde in Frage gestellt, wenn weiterhin behauptet werde, daß die politisch Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Subventionsvergabe nicht mit einer Rückzahlung gerechnet hätten. Die Bundesregierung habe von Anfang an auf einer ergebnisabhängigen Rückzahlung bestanden. Das Argument, Mittel dort zu binden, wo sie erwirtschaftet werden, sei abzulehnen. Es vernachläss-

sige die Tatsache, daß die Strukturverbesserungshilfen aus dem allgemeinen Steueraufkommen stammen, das eben nicht nur in den Stahlregionen erwirtschaftet worden sei.

Der Verzicht auf die Rückzahlung und die Umlenkung der Mittel in einen Strukturfonds käme einem regionalpolitischen Sonderprogramm in erster Linie zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen gleich. Derzeit lägen jedoch keine neuen Fakten vor, die für ein neues Sonderprogramm zugunsten von Nordrhein-Westfalen sprechen. Der Strukturwandel wird bereits durch umfangreiche Maßnahmen flankiert. Dazu zählen das Sonderprogramm „Montanregion“, woraus Nordrhein-Westfalen für die Jahre 1989 bis 1993 insgesamt 800 Mio. DM erhalte. Aus dem Sonderprogramm „Aachen-Jülich“ erhalte das Land für die Jahre 1989 bis 1992 insgesamt 200 Mio. DM und aus dem Sonderprogramm „Montan- und Schuhindustrie“ für die Jahre 1989 bis 1990 noch 120 Mio. DM.

Für den Zeitraum 1989 bis 1998 erhalte das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Strukturhilfegesetz über Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes jährlich 756 Mio. DM. Dies seien 31 v. H. der insgesamt verfügbaren Mittel von 2,45 Mrd. DM.

Im Rahmen des EG-Gemeinschaftsprogramms zur Umstellung von Stahlregionen (RESIDER) seien Nordrhein-Westfalen für die Jahre 1988 bis 1990 bis zu 135 Mio. DM in Aussicht gestellt worden. Damit könnten gewerbliche Investitionen von kleinen und mittle-

ren Unternehmen, wirtschaftsnahe Infrastrukturen, Technologie- und Innovationseinrichtungen sowie software-Maßnahmen (z. B. Beratung, Studien) gefördert werden.

Die EG-Kommission habe eine Reihe von Gebieten in Nordrhein-Westfalen als förderbedürftig nach Ziel 2 der reformierten EG-Strukturfonds-Verordnung (Industriegebiete im Niedergang) eingestuft. Von den für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen EG-Regionalfondsmitteln für Ziel 2-Gebiete erhalte Nordrhein-Westfalen aus dem EFRE 108,3 Mio. ECU und aus dem ESF 46,0 Mio. ECU für die Jahre 1989 bis 1991. Insgesamt erhalte Nordrhein-Westfalen damit 154,3 Mio. ECU, dies seien 58,6 v. H. der Mittel für Ziel 2-Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vertreter der CDU/CSU wies darauf hin, daß das Land Nordrhein-Westfalen nicht beschlossen habe, die ihm zustehenden Rückflußmittel in ein Programm zur Unterstützung des Strukturwandels einzubringen. Ein Vertreter der Fraktion der FDP sah keinen Bedarf für eine zusätzliche Finanzierung der Stahlstandorte in Nordrhein-Westfalen über das bisherige Maß hinaus.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses, nämlich den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimme der antragstellenden Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 17. Januar 1990

Stratmann

Berichterstatte